

22.11.84

R - Fz - Wo

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

A. Zielsetzung

Abbau nicht mehr zeitgemäßer Befreiungen von Gerichtsgebühren.

B. Lösung

Aufhebung der Gerichtgebührenbefreiungen für den steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Wohnungsbau nach dem Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Erhebliche Mehreinnahmen für die Länder.

22.11.84

R - Fz - Wo

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes
über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 12. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

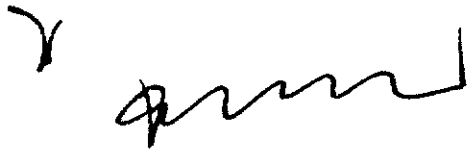
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des
Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Woh-
nungsbau

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'V' followed by a series of connected loops and a final vertical stroke.

eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes
über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über
Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau

Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 364-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird wie folgt geändert:

Hinter § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

" § 28 a

Gebührenbefreiung

"(1) Die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit.

(2) Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn die Anerkennung durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung der Anerkennungsbehörde nachgewiesen wird."

Artikel 3

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n gA. Allgemeines

1. Nach § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau sind Geschäfte, die der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen dienen, von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Gleiches gilt für Geschäfte, die überwiegend eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Modernisierung von Wohnungen oder Wohnräumen betreffen.

Aufgrund dieser sachlichen Gebührenbefreiung werden insbesondere für die Eintragungsvorgänge bei den Grundbuchämtern (z.B. Eintragung einer Auflassungsvormerkung, ihrer Löschung, der Eigentumsveränderung, der Bestellung von Grundpfandrechten) keine Gebühren erhoben.

Die Gebührenbefreiung des § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau, der ein nennenswerter wohnungsbaupolitischer Anreiz nicht zugemessen werden kann, ist in Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Länder nicht länger vertretbar; sie soll daher aufgehoben werden:

- Die bei Vornahme der in § 1 des Gesetzes genannten Geschäfte an sich entstehenden Gerichtsgebühren sind im Verhältnis zu den übrigen Gebühren und Kosten (Notargebühren, Maklerkosten, Baugenehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuer) relativ gering.

Von den gesamten Erwerbs- bzw. Baukosten betragen sie weniger als 0,5 %. Beispielsweise entstehen beim Kauf eines Grundstücks im Werte von 250.000,-- DM

(abhängig von der Zahl der einzutragenden Vormerkungen und von der Höhe der gleichzeitigen Belastung) Gerichtsgebühren von ca. 800,-- bis 1.200,-- DM.

Die beim Kauf eines Grundstücks und dessen Belastung mit Grundpfandrechten anfallenden Gerichtsgebühren sind als Erwerbs- bzw. Baunebenkosten Bestandteil der Gesamtkosten eines Bauobjekts; sie können daher aus dem Baudarlehen finanziert und so auf viele Jahre verteilt werden.

Die Aufhebung der Gebührenbefreiung wird daher ohne Bedeutung sein für die Entscheidung, öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnraum zu schaffen. Negative Auswirkungen auf die Baukonjunktur sind folglich nicht zu erwarten.

- Eine Aufhebung der Gebührenbefreiung nach § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau entspricht einem Abbau von Subventionen in vergleichbaren Bereichen. So ist die Befreiung der Grunderwerbssteuer einheitlich für den öffentlich geförderten und steuerbegünstigten Wohnungsbau seit dem 1. Januar 1983 entfallen.
- Andererseits ist der jährliche Einnahmeverlust für die Haushalte der Länder wegen der großen Anzahl der Befreiungsvorgänge sehr hoch. Die Aufhebung der Gebührenbefreiung für den steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Wohnungsbau wird in Hamburg zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 7 Mio DM führen. Je nach der Zahl der begünstigten Eintragungsvorgänge ergeben sich entsprechende Mehreinnahmen bei allen Ländern.

Durch die Aufhebung der Gebührenbefreiung nach § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau wird mithin eine spürbare Entlastung der Länder erreicht, ohne daß der einzelne Bürger unzumutbar belastet wird.

2. Nach § 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau sind die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit.

Hierbei handelt es sich um eine persönliche Gebührenbefreiung, die sich auch auf alle das Unternehmen persönlich berührenden Geschäfte erstreckt, auch wenn sie nicht den Wohnungsbau betreffen.

Diese persönliche Gebührenfreiheit der als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik soll von der Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau unberührt bleiben. Um dies zu erreichen, soll sie in das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eingestellt werden. Damit kann das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau insgesamt aufgehoben werden. Im übrigen ist eine Regelung der persönlichen Gebührenfreiheit in dem Gesetz, das ohnehin das Sonderrecht der von ihr privilegierten Unternehmen enthält, auch gesetzestechnisch sachgerechter.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau -

Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau kann insgesamt aufgehoben werden, da die in seinem § 1 geregelte sachliche Gebührenbefreiung für den öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau entfallen soll und eine seinem § 2 entsprechende Regelung persönlicher Gebührenbefreiung der als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik durch Artikel 2 des Entwurfs in das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eingestellt wird. Damit bleibt für das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau kein Regelungsbereich mehr.

Zu Artikel 2 - Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes -

Die bisher in § 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau getroffene Regelung persönlicher Gebührenbefreiung der als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik wird in das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz übernommen, das ohnehin das Sonderrecht der von ihr privilegierten Unternehmen enthält. Dazu wird ein § 28 a in das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufgenommen. § 28 a Absatz 1 entspricht wörtlich dem § 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau; der dort bisher enthaltene Klammerhinweis auf das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist nun entbehrlich. § 28 a Absatz 2 übernimmt den bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau geregelten Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung in redaktionell vereinfachter Fassung; eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

-7-

Zu Artikel 3 -Berlin-Klausel-

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 -Inkrafttreten-

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.